



Bekanntmachung der Gemeinde Vilgertshofen

Az.: 6102 / 010492 / HM

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Pflugdorf – St.-Leonhard-Straße“

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Vilgertshofen hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 beschlossen, eine Satzung zur

4. Änderung des Bebauungsplanes „Pflugdorf – St.-Leonhard-Straße“
aufzustellen.

Durch die Bebauungsplanänderung wird das Grundstück FINr. 417/3 Gmkg. Stadl statt wie bisher dem MI4 (künftig als MI3 bezeichnet) künftig dem MI1 zugeordnet. Planungskonzeption des MI4 (künftig als MI3 bezeichnet) war im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans an der Ortseinfahrt von Süden herkommend in Anlehnung an die im Norden dieses Bereichs befindlichen Gebäude mit größerer Kubatur (Bürgerheim und die ehemalige Geschäftsstelle einer Bank) die Errichtung eines Wohn-/Geschäftsgebäudes mit einer höheren Wohnungszahl zuzulassen. Dies ist bereits realisiert. Das damals angedachte Wohn- und Geschäftsgebäude nimmt nur die Hälfte des MI4 (künftig als MI3 bezeichnet) ein. Die andere Hälfte des MI4 (künftig als MI3 bezeichnet) soll künftig nach den Grundsätzen des MI1 nutzbar sein, was eine im Vergleich zur im MI4 zulässigen Bebauung etwas kleinteiliger ist und sich dabei besser an die weiter im Osten zulässige Bebauung anlehnt.

Das bisherige MI2 soll entfallen und dieser Bereich künftig der Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr zugeordnet werden. In der Folge wird die Nummerierung der verbleibenden MI angepasst, ohne dass (außer der eingangs beschriebenen Änderung) hiermit eine materielle Änderung verbunden ist. Mit der Erstellung eines Planentwurfs wurde die Verwaltungsgemeinschaft Reichling beauftragt.

2. Der Planentwurf in der Fassung vom 24.10.2022 liegt in der Zeit vom **11.11.2022** bis **12.12.2022** in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling (Untergasse 3, Zimmer 01; Reichling) sowie der Gemeindekanzlei in Vilgertshofen öffentlich aus und kann ferner unter der Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ auf der Homepage der VGem Reichling (www.vg-reichling.de) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Nennenswerte Umweltauswirkungen sind nicht zu besorgen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht entfällt nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Reichling, den 02.11.2022

M. Heckel, Nichttechnisches Bauamt

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an allen Amtstafeln
der Gemeinde und der
Verwaltungsgemeinschaft Reichling
am **03.11.2022**
Abgenommen am **13.12.2022**

Reichling, den _____

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

I. **AV**
Einwendungen und Bedenken
sind eingegangen: _____
Reichling, den _____

Unterschrift